



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

# Stiftungsrechtliche Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

1. Praxisseminar  
Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht,  
Verbrauchsstiftungen und Verbrauchszustiftungen

Prof. Dr. Gregor Roth

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

---

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
  1. Grundlagen
  2. Verbrauchsstiftung als Unterart der Stiftung auf Zeit
- II. Errichtung einer Verbrauchsstiftung
- III. Ende einer Verbrauchsstiftung

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### I.1. – Rechtliche Rahmenbedingungen

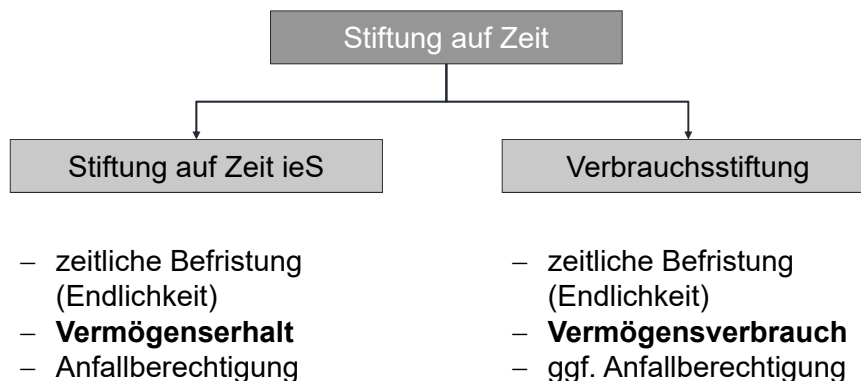
#### 1. Grundlagen

- Anerkennungsvoraussetzung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 BGB:  
„... dauernde ... Erfüllung des Stiftungszwecks ...“
- Rechtslage bis 2002 2013
  - dauernd ≠ ewig
  - zulässig nach g.h.M.: zweckbefristete Verbrauchsstiftung
  - strittig: reine zeitbefristete (Verbrauchs-)Stiftungen
- Rechtslage seit 2013 (Ehrenamtsstärkungsgesetz)
  - „Klarstellung“ des Zeitmomentes durch § 80 Abs. 2 S. 2 BGB

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### I.2. – Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 2. Verbrauchsstiftung als Unterart der Stiftung auf Zeit



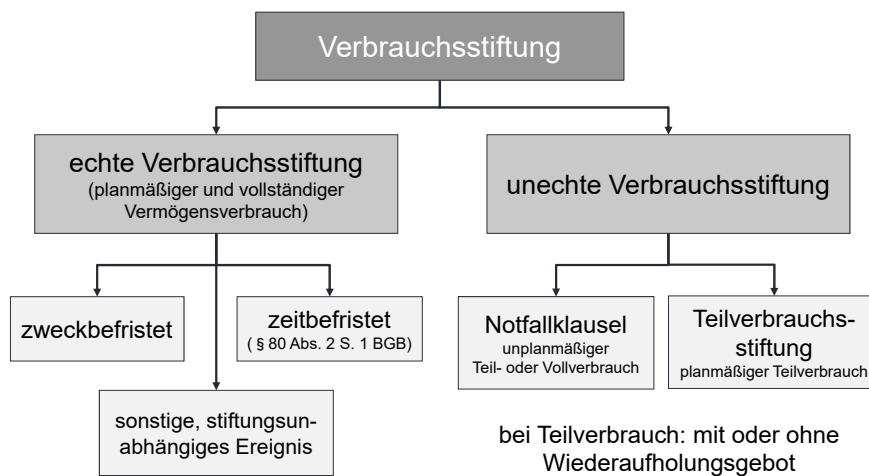
## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Errichtung einer Verbrauchsstiftung
  1. Erscheinungsformen
  2. Zeitmoment
  3. Vermögensverbrauch und Wirkmoment
- III. Ende einer Verbrauchsstiftung

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### II.1. – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

#### 1. Erscheinungsformen



## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung II.2.a) – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

### 2. Zeitmoment

#### a) Zeitdauer

- Ausgangspunkt: § 80 Abs. 2 S. 2 BGB: mindestens 10 Jahre
- P 1: kürzere Zeit auch bei zeitbefristeter echter V-Stiftung?
- P 2: allgemeine Ausstrahlungswirkung von § 80 Abs. 2 S. 2 auf S. 1 BGB bei übrigen Erscheinungsformen?
- P 3: Einschätzungsprärogative des Stifters auch hinsichtlich Zeitdauer der Stiftung?

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung II.2.a) – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

- ❖ *Stifter S will eine Stiftung errichten. Satzungszweck ist die Förderung der Bekämpfung der Krankheit X. Die Stiftung soll dazu zunächst dahingehende Forschungsprojekt unterstützen. Hierbei darf sie auch ihr Grundstockvermögen einsetzen, wenn nur so die Ausentwicklung eines wirksamen Medikamentes möglich ist. Sobald ein wirksames Medikament entwickelt ist, soll das gesamte (verbliebene) Stiftungsvermögen eingesetzt werden, um die Krankheit weltweit „auszurotten“.*
- ❖ *Betagte Eltern wollen die Versorgung und teure medizinische Behandlung ihres lebensbedrohlich erkrankten und behinderten Kinds für den Fall ihres Ablebens durch die Gründung einer Stiftung absichern, deren einziger Zweck die vorgenannte Kindesversorgung ist. Die Lebenserwartung von Eltern und Kind liegt deutlich unter zehn Jahren. Es besteht jedoch die Hoffnung, dass das Kind seine Eltern infolge sich andeutender medizinischer Fortschritte länger überleben könnte.*

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung II.2.b) – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

- b) Bestimmtheit der Zeitdauer bei § 80 Abs. 2 S. 2 BGB
  - Wortlaut: „eine bestimmte Zeit [...] mindestens 10 Jahre“
  - taggenau vs. Mindestlaufzeit
  - h.M.: Mindestlaufzeit
  - überzeugender: taggenau
    - Schutz des Stifterwillens
    - Gesetzeshistorie, Gesetzeswortlaut
  - Problem: rechtspraktische Umsetzung, da taggenauer Vermögensverbrauch unrealistisch
  - Lösung:
    - Vermögensverbrauchsplan
    - Befristung ist lediglich Auflösungsgrund mit sich anschließender Liquidationsphase

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung II.3. – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

### 3. Vermögensverbrauch und Wirkmoment

- statutarischer Vermögensverbrauchsplan
  - „Fahrplan“ für die Stiftungsorgane
  - Maßstab für die Prüfung von § 80 Abs. 2 S. 1 BGB durch Anerkennungsbehörde
  - Regelung der Art und Weise des (jährlichen) Vermögensverbrauchs
  - immanenter Zielkonflikt:
    - Flexibilität vs. Starrheit
    - Vorstandsautonomie vs. Stifterwille
- ⇒ Vermögensverbrauchsplan = Schlüsselement der Verbrauchsstiftung
- ⇒ so konkret und zugleich so flexibel wie möglich

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### II.3. – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

- Art des Vermögensverbrauchs:
  - Maßstab: „nachhaltige“ Zweckverfolgung
    - ⇒ über gesamte Lebensdauer wirksame – aber nicht gleichbleibend konstante – Verfolgung des Stiftungszwecks
  - **zulässig**: linear, degressiv, progressiv, schwankend, Verschiebungen zwischen angrenzenden Jahren
  - **unzulässig**: „homöopathische“ Zweckverfolgung über größere Zeiträume
    - ❖ *Vermögensverbrauchsplan sieht vor, dass 99% des Grundstockvermögens binnen der ersten drei Jahre zur Verwirklichung des Stiftungszwecks einzusetzen sind und das Restvermögen über die verbleibenden Bestandsjahre (mindestens 7) linear zu verbrauchen ist. Faktische Umgehung der Mindestdauer von 10 Jahren durch den fast vollständigen Verbrauch des Grundstockvermögens in den ersten drei Jahren. → anerkennungsunfähig*

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### II.3. – Errichtung einer Verbrauchsstiftung

- ❖ *Die Satzung sieht einen konkreten jährlichen Verbrauch vor*
  - (a) 9 % des Stiftungsvermögens auf 10 Jahre, das für das 11. Jahr verbleibende Restvermögen dient der Liquidation und fällt evtl. einer anderen Organisation an

*alternativ*

  - (b) 10 TEUR des Stiftungsvermögens müssen in jedem Jahr 1-10 verwendet werden, für das 11. Jahr verbleiben X TEUR Liquidationsvermögen.

*Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch Zeitablauf mit Ablauf des Jahres 10 ohne gesonderten Organbeschluss. Anzeige der Auflösung an die StiftBehörde.*
- ❖ *Die Satzung gibt keinen jährlichen Verbrauch vor, sondern die Möglichkeit des Verbrauchs im Rahmen vorgegebener prozentuale Grenzen bezogen auf das Stiftungsvermögen im 2., 5. und 9. Jahr – um so den Mindestjahreszeitraum von 10 Jahren abzusichern. Die Stiftung ist durch einen Beschluss des Vorstands aufzulösen, wenn – zu einem bei Stiftungsgründung nicht bestimm- baren Zeitpunkt – nur noch ein Vermögen iH einer Summe entsprechend 10% des Anfangsvermögens (rechnerische Größe) vorhanden ist.*

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

---

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Errichtung einer Verbrauchsstiftung
- III. Ende einer Verbrauchsstiftung
  1. Auflösung, Liquidation, Aufhebung?
  2. Gläubigerschutz und Transparenz

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung

### III.1. – Ende einer Verbrauchsstiftung

---

#### 1. Auflösung, Liquidation, Aufhebung

##### a) Beendigungsdogmatik

- h.M.:
  - Aufhebungsentscheidung = Verlust der Rechtsfähigkeit und Überführung in Liquidationsphase
  - gleichwohl: Fortbestand als Rechtsträger für Liquidationszwecke
- besser:
  - Adaption des verbandsrechtlichen Systems (Auflösung – Liquidation – Vollbeendigung [Aufhebung/ Löschung])
  - vgl. „Systemwechsel“ beim Verein (vgl. § 43 BGB)
  - Abbildung de lege lata?

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.1.b) – Ende einer Verbrauchsstiftung

---

- b) Auflösung und Auflösungsgründe
- Zeitbefristung
    - h.M.: Aufhebungsentscheidung?
    - Hiesiges Konzept: ipso iur mit Zeitablauf
  - Zweckbefristung und sonstige auflösende Bedingung
    - feststellender Auflösungsbeschluss des Stiftungsvorstands
    - Anzeige an oder Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde
      - Maßstab: Beschluss = Zweck- oder Satzungsänderung? (vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 iVm 10 Abs. 2 StiftG Sachsen)

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.1.c) – Ende einer Verbrauchsstiftung

---

- c) Liquidation
- RGL: § 88 S. 3 BGB iVm §§ 46 ff. BGB
  - Stufen der Liquidation
    - Versilberung des Stiftungsvermögens
    - Schuldentilgung
    - Verteilung Liquidationserlös nach Ablauf des Sperrjahrs ( § 51 BGB) an den Anfallberechtigten ( § 88 S. 1 BGB)
  - rechtspraktisches Problem: mangelnde Transparenz (vgl. §§ 50 f. BGB [Bekanntmachungsmedium?])



## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.1.d) – Ende einer Verbrauchsstiftung

### d) Aufhebung

- Aufhebungsentscheidung = VA durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 87 BGB)
- *actus contrarius* zur Anerkennungsentscheidung
- Rechtswirkung der Aufhebungsentscheidung
  - h.M.:
    - Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, aber rechtlicher Fortbestand für Liquidationszwecke
    - genauer „Todeszeitpunkt“ = ungewiss
  - hiesiges Konzept:
    - Vollbeendigung (vollständige Existenzbeendigung)
    - „Todeszeitpunkt“ genau bekannt
    - Problem: Umsetzung de lege lata

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.2.a) – Ende einer Verbrauchsstiftung

### 2. Gläubigerschutz und Transparenz

#### a) Gläubigerschutz

- Gläubigerrisiko: gezielter Vermögensverbrauch
- Zielkonflikt: Sicherung des Übergangs in die Liquidation ohne Insolvenz ⇔ zu frühe Einstellung der Zweckverfolgung/vollständiger Vermögensverbrauch
- Lösungsansätze:
  - Statutarische Verankerung eines Sockelbetrags/Puffervermögens als Auflösungsgrund
  - Problem: Größe des Puffervermögens
  - ggf. Anfallberechtigung statt 100%iger Vermögensverbrauch

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.2.a) – Ende einer Verbrauchsstiftung

❖ „Die Stiftung ist aufgelöst, wenn das Vermögen der Stiftung weniger als X Euro beträgt. Dabei sind nicht zu berücksichtigen:

- Vermögenswerte, die zwar in einer (fiktiven) Bilanz zu aktivieren sind (wären), der Stiftung zum Zeitpunkt der Feststellung über den Vermögensverbrauch jedoch noch nicht iSv § 11 Abs. 1 EStG zugeflossen sind.
- aktive Rechnungsabgrenzungsposten .
- aktive latente Steuern.

Der Vorstand hat unverzüglich nach Kenntnis vom Eintritt des Vermögensverbrauchs diesen durch konstitutiv wirkenden Beschluss festzustellen. Der Beschluss ist der für die Aufsicht der Stiftung zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.“

## Grundlagen und Praxisbeispiele der Verbrauchsstiftung III.2.b) – Ende einer Verbrauchsstiftung

### b) Transparenz

- Auflösung: rudimentäre Transparenzpflicht gem. § 88 S. 3 iVm §§ 50 f. BGB
  - Problem: Bekanntmachungsmedium? ⇔ StiftReg.?
- Zusatzproblem der h.M.
  - Aufhebungsentscheidung ≠ Vollbeendigung der Stiftung (Irreführungsfahr beim Rechtsverkehr)
  - Tatsache und Zeitpunkt der tatsächlichen Vollbeendigung weder bekannt noch publik
- ⇒ zwingendes Erfordernis: Feststellung und Publikmachens der Vollbeendigung
- hiesiger Vorschlag: Aufhebung = Vollbeendigung mit widerspruchsfreier Transparenz im StiftReg.



UNIVERSITÄT  
LEIPZIG

**VIELEN DANK!**

Prof. Dr. Gregor Roth  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht  
Universität Leipzig | Juristenfakultät | Burgstraße 21, 04109 Leipzig

E-Mail: [gregor.roth@uni-leipzig.de](mailto:gregor.roth@uni-leipzig.de)